

V C
4438



5.3

L. 34, 54

Vc
4438

Abtructh

Der Raus: Majest: FERDINANDI III.

publicirtes Edict, die Generalem
Amnistiam betreffend.

16

41.



Cum licentiâ Sac: Cæs: Majest:

Gedruckt in der Kaiserlichen Freyen Reichsstadt
Regensburg/ven Christoff Fischer.



Sic! **R**er Ferdinand
der Dritte von Gottes Gna-
den / Erwöhnter Römischer Kayser /
zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Bohaimb / Dalmatien / Croation vnd
Clavonien / ic. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herkog zu
Burgundt / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain /
zu Lüzenburg / zu Würtemberg / Ober: vnd Nider Schlesiens /
Fürst zu Schwaben / Marggraft des Heyl: Römischen Reichs
zu Burgaw / zu Mähren / Ober: vnd Nider Lausniz / Ge-
fürster Grave zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg
vnd zu Görk / Landgraff in Elsäß / Herr auff der Windischen
March / zu Portenaw / vnd zu Salins / ic. Entbieten vnd
füegen allen vnd jeden / Unsern vnd des Heyl: Reichs Chur:
Fürsten vnd Ständen / was Standts / Würden vnd Wesens
die seynd / hiermit zuwissen / vnd ist Ihnen sampt vnd sonders hie-
vor / vnd ohne das selbsten genugsamh bekandt / wie hoch / sehr
eyferig vnd sorgfältig / Unser Hochgeehrtster geliebster Herr
Vatter vnd Vorfahrer am Reich / weyland Herr Ferdinand
der Ander / Römischer Kayser / Christmildeste gedächtniß / die
ganze Zeit seiner Kayserlichen Regierung / sich bemühet / vnd
Ihme angelegen seyn lassen / damit die / vor vielen / vnd über die
zwainzig Jahr / entstandene Unruhe vnd Kriegsempörung im
Heyligen Reich / eingerissen / Mißtrauen / auch darauff erfolg-
te innerliche trennung / durch verleyhung des Allmächtigen
Beystandts / wider möchte gestillet / aufgehebt / vnd Sie die
Chur: Fürsten vnd Stände in guten sichern Friedenstandt ge-
setzt werden ; Wie dann Hochstgedachter Unser Herr Vat-
ter vnd Vorfahrer / solcher seiner Friedfertigen intention so

A ij

lang

lang beständiglich nachgesetzt/ biß der zu Prag/ zwischen Ihrer
Majest: vnd L: vnd dem Durchleuchtigen/ Hochgeborenen/ Jo-
hann Georgen/ Herzogen zu Sachsen/ Gölch Eleve vnd Berg/
Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ Ober:
vnd Nider Lausniz/ vnd Burggrafen zu Magdenburg/ des
Heyligen Römischen Reichs Erzmarschalchen/ Unserm lieben
Oheimb vnd Churfürsten/ den letzten Maij, im verwichenen
Sechzehenhundert Fünff vnd Dreyssigisten Jahr/ abgehan-
delter Friedenschluß gemacht/ vnd solcher von des Heyligen
Reichs Chur: auch den mehrern Fürsten vnd Ständen/ ange-
nommen worden ist. Nach deme aber bißhero ein oder ander
Standt sich zu ermitteltem Friedenschluß mit bequemen wollen/
etliche aber mit gewissen Reservaten vnd Conditionen darein
an; vnd auffgenommen worden/ Andere denselben zwar ange-
nommen/ aber/ deme zuwider/ sich seyhero von neuem mit
Unsern vnd des Heyligen Reichs Feinden conjungiert haben;
Wir aber gleich wol ein: als den andern weeg Unser endliches
absehen vnd Ziel zum Frieden erraichen möchten/ So haben
Wir auff fleißiges vnd reisses der Sachen nachsinnen/den vor-
träglichisten/ negsten vnd rechten weeg zuseyn befunden/ daß
hierüber/ vnd aller darvon dependirender Wolsfahrt des
Reichs/ besser/ füeglicher/ vnd mit mehrerm bestandt nit/ dann
bey einer allgemeinen Reichs Versammlung/mit Chur: Fürsten
vnd Ständen/ auch mit ihrem Rath vnd zuthun/ gehandelt
könnte werden/ massen wir dann zu solchem end/mit vorwissen
vnd willen des Heyligen Reichs Churfürsten/ auff den Sechs
vnd Zwainzigisten Julij, des negstverwichenen Sechzehenhun-
dert vnd Vierzigisten Jahrs/eine allgemeine Reichs Versam-
mlung anhero in Unserre vnd des Heyligen Reichs Statt Regen-
spurg angesezt vnd aufgeschrieben. Nachdem dann/bey fort-
setzung derselben/vnd in deliberation deren in Unserm Kayser-
lichen

End

ii. 15

lichen Außschreiben angedeutten / vnd in Unserer darauff den
Dreyzehenden Septembris vorgedachten Sechzehenhundert
vnd Vierzigsten Jahrs beschehenen Proposition, widerholter
Puncten / in mehrgemelter Chur: Fürsten vnd Ständt / vnd der
abwesenden Räthe / Pottschafften vnnd Gesandten / gesambten
Rath einhelliglich darfür gehalten / vnd befunden worden / daß
zu volliger beruhigung des Reichs / die ertheilung vnd publica-
tion einer general Amnistia, das dienlichste vnd schleunigste
Mittel seye ; Als haben Wir diesem ihrem einmütigem Rath /
vnd deme darbey angehengtem vnderthänigste bitten / gnediglich
deferieret / vnd Uns darauff nachfolgender massen erklärret.
Erklären Uns auch hiermit nochmahlen / so viel die Persohnen
betrifft / welche in dieser general Amnistia begriffen sein sollen /
daß es mit den Jenigen / welche Wir auf sonderbarer Kaysers-
licher Clethenz vnd milde / allbereith schon völlig / vnd ohne
einige angehengte condition, perdonieret / vnd zu dem Ihrige
wider kommen lassen / sein verbleiben habe ; Am Andern / daß
Wir denjenigen / welche vom Pragerischen Frieden aufge-
schlossen / vnd bishero weder zum theil / noch völlig restituieret /
auff Ihr allervunderthänigste gesamt oder absonderliche schul-
dige accomodation den völligen Kaysersl. Perdon , in Kays-
ersl. Gnaden dergestalt ertheilen / vnd Sie / ohne einigen ent-
gelt / zu Land vnd Leuthen in Ecclesiasticis & Politicis , vnd
was darvon dependieret / allodial vnd feudal , in gleichen alle
Würden / digniteten vnd Standt / mit allen Juribus , actio-
nibus & oneribus activis & passivis , gleich andern im Frieden
begriffenen Ständen / kommen lassen wollen . Anlangendt dann
Drittens diejenige / welche zwar restituieret / darbey aber sich
beschwärdt zusein vermeinen . Demnach Chur: Fürsten vnd
Ständt / vnd der abwesenden Räthe / Pottschafften vnnd Ge-
sandten / zu außhebung aller Missverständnuß vnd trennung /

A iii

befor-

besförderung innerlicher mehrern Ruhe / vertrawens vnd zusam-
mensezung aller Ständt / für vorträg: nützlich vnd rathsam
befunden / daß übermelten / mit gewisser maß / restituiereten / vnd
zwar einem jeden aus denselben / dasjenige an Land vnd Leuthen /
Geist. vnd Weltlichen Gütern vnd Rechten / ohne einig entgelt /
restituiert werde / was einem vnd andern / vor der Exclusion
so durch den Pragerischen NebenRecess erfolgt / auch vermö-
ge / vnd in Kraft des Pragerischen Friedenschluss selbstest ge-
burt hette / allermassen / als wann Er durch den Neben Recess
darvon niemahls were aufgeschlossen wordē / also vñ der gestalt /
daß diese / jehermelten Prager Frieden / vnd was derselbe in ei-
nem vnd andern verordnet / mit allein eben sowol vnd gleicher ge-
stalt geniessen / als wann dieselbe gleich anfangs darinn weren
angenommen: vnd nie excludiert worden / sondern auch schul-
dig sein sollen / den Catholischen reciprocè dasjenige abzu-
treten / vnd zu restituieren / was Ihnen / vermög des Prager
Friedens / obligt ; Und wir nun Unserin geliebten Vatter-
land nichts nothwendigers / als eben die Zusammensezung aller
Ständt / mit Uns / als Ihrem von Gott vorgesetzten Ober-
haupt / zusein befinden / Diesem allem nach / lassen wir es bey
demjenigen / was hierinn von Chur: Fürsten vnd Ständen / vnd
der abwesenden Räthen / Pottschafften / vnd Gesandten gehor-
samlich vnn und wolmeinent eingerathen worden / auch unsers
Orths allerdings verbleiben. Von solcher Amnistia aber /
nemmen Wir hiemit per expressum aus / Erstlichē Unsere Erb-
Königreich vnd Lande angehörige Ständt vnd Underthanen /
auch derselben Haab vnd Güeter / außerhalb die Böhmische
Lehen haben / vnd Reichsständt seynd / sowol diejenige / so Chur
Sachsens L: vnd dero Mitverwandten Augspurgischer Con-
fession zugethanen / vnd bey Thro / bis zu auffrichtung des Prag-
er Friedenschluss verblibenen Ständen diensten / sich befunden /

dann

Dann solche alle sollen in der Amnistia verbleiben. Vors An-
Der solle auch dasjenige/was wegen des Erbstifts Magdenburg
in dem Prager Frieden abgehandelt/in seinem Vigore bestehen/
vnd demselben weder jeho/noch künftig durch die general Am-
nistia nichts präjudiziert werden. Desgleichen zum Drit-
ten/die Pfälzische Sache/vnd was derselben in personalibus
& realibus anhanget/als welche hiemit nochmals auff die ver-
anlaſte sonderbare Tractatus remittierter verbleibet. Wie
auch vors Vierde/alle diejenige gravamina, Klagen vnd præ-
tensiones, welche ihren Ursprung nicht von der offstangezo-
genen Exclusion ab Amnistia, sondern anderwoher haben/
die seyen gleich gemeine Reichs: oder particular gravamina
welche ein oder ander Standt haben/vnd führen möchte/so vn-
der dieser general Amnistia mit verstanden / noch darein gezo-
gen/sondern gleichhergestalt davon separiert vnd aufgestellet
sein sollen. Über das/vnd zum Fünften/ Erklären Wir uns
noch weiters/dass bey dergleichen/in Kraft dieser general Am-
nistia,vnd Unsers Kaiserlichen Perdons,erfolgender völligen
restitution, denjenigen/welche vigore Amnistiae generalis,
an Gütern ichtwas zu restituieren haben/die sie titulo onero-
so, als in solutum oder sonstens als Ihre vnderpfandt / vnd
anderm dergleichen titulo,widerumb an sich bekommen/bis da-
hero innehabt vnd genossen / alle ihre Jura vnd Actiones die
sie vorhero gehabt / wie auch die Actiones evictionis , welche
Ihnen durch solche restitution vnd abtretung der Güeter
zugewachsen / relictionis vnd andere in salvo vnd allerdings
ungeschmälert vorbehalten sein/ Jedoch die bona restituenda,
vor solche Eviction mit hafften/ noch deswegen vorenthalten
werden / Auch unter dieser abtretung die restituenten / sie
haben gleich die Güeter titulo oneroso seu lucroso besessen/
sinige fructus perceptos vel percipiendos zu restituieren mit
schuldig

schuldig sein sollen. Wobey jedoch der alten Thur Pfalzis-
chen Wittben Leibgeding vnd zugehörige Sachen aufgenom-
men / vnd bis zu den Pfälzischen Hauptcractaten / oder andere
vnsere Veranlassung verschoben wird. Wie ingleichem/
was vnder wehrenden diesen Zeiten vnd Kriegsläuffen / für
schaden zugefügt / oder Kriegskosten verursacht worden / darun-
ter auch allbereith würcklich bezahlte / oder sonst gutgemachte
Straffen zu verstehen / solches alles vnd jedes / nach aufweiz-
sung der / in obgedachter disposition des Pragerischen Friedens / allerdings gefallen vnd nachgesehen / Dagegen aber
die versprochene / oder sonst angewiesene Geltstraffen nicht ge-
fordert werden sollen / auch diejenigen / welche also in die Am-
nistiam an: vnd aufgenommen / vnd widerumb zu dem Ihrigen
restituiert worden / auff anderer Ständt / in Zeit dieser Kriegs-
übung / durch die Waffen occupierte Güeter / vnd etwa dahero
anderwertig beschéhene Cessiones, es seye gleich auff inn: oder
aufwendige / oder andere gemachte Contractus, einziges Rechts
sich nicht anmassen / noch zu prætendieren haben / sondern einem
vnd anderm das seinige verbleiben / auch widerumb gefolgt wer-
den / wie es vor diesem Krieg gewesen / vnd derentwegen allbe-
reith in dem Prager Frieden vorsehung beschéhen / Inmassen
dann auch hierdurch allen den jenigen / was sonst in jetztbes-
meltem Prager Frieden versehen / noch auch der allbereith
ergriffener Handlung gravaminum , sie rühren hero / wo sie
wollen / nit solle derogiert werden.

Betreffent aber / von was Zeit die general Amnistia , ra-
tione restitutionis, zu verstehen / Da finden Thur: Fürsten vnd
Ständt / vnd der abwesenden Räthe / Potschafften vnd Gesan-
den / daß es in Weltlichen Güetern / auff das Sechzehenhun-
dert vnd Dreyßigste Jahr / vnd in Geistlichen / auff das Sech-
zehenhundert Siben vnd zwanzigste den zwölften Novem-
bris

bris, vnd also in ipso effectu der Weltlichen Güeter halber
auff dasjenige/ was sich von der Zeit an/begeben / als der König
in Schweden das erste mahl auff des Reichs boden kommen
der Geistlichen Güeter aber/noch etwas zurück / auff obgemelte
Sechzehenhundert Siben vnd zwainzigste/ den zwelfsten No-
vembris gemeint ist ; Erklären Uns derowegen gleichherge-
stalt dahin/daz es bey demjenigen verbleiben solle / was deswe-
gen in dem Pragerischen Friedenschluß verschenkt/ Membr-
chen dass die restitution der Weltlichen Güeter vom Jahr
Sechzehenhundert Dreyssig/ vnd der Geistlichen vom zwelf-
ten Novembris Anno Sechzehenhundert Siben vnd zwain-
zig/ geschehen solle. Wann aber/ vnd zu welcher Zeit/ viel-
besagte diese Unsere bewilligte Kaiserliche general Amnistia,
ihren effect erraichen/publiciert vnd exequiert werden sollet
haben Wir gnädiglich/vnd mit mehrerm vernommen/was maß-
sen Chur:Fürsten vnd Stände des Reichs / vnd der abwesen-
den Räthe/Pottschafften vnd Gesandten/ ihres Orths darfür
gehalten vnd befunden/daz nach dem derselben Rathschlag vnd
Handlungen von der Amnistia, zu dem Zihl vnd End anges-
sehen / hierdurch die vereinigung vnd rechtfchaffene Zusamen-
setzung der Stände/ mit Uns/ als Ihrem höchsten Oberhaupt/
wider Unsere vnd des Heiligen Reichs allgemeine Feind / de-
sto ehender zubefördern vnd zu erhalten / dass alles dasjenige/
was offtbesagter Amnistia halber tractiert/ gehandelt vnd ge-
schlossen wurde/ so lang vnd viel allersehts unverbündlich vnd
unvorgreiflich sein solle/ bis der vorgestelte Zweck vnd effectus
der würtkliche Vereinigung vnd Zusamensezung aller Stände/
mit Uns / als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt / jedoch den
Reichs Constitutionen/ Religion: vnd Prophan Frieden/vnd
Executions Ordnung gemäß/ erlanget vnd erfolget / bey wel-
cher einmahl gesetzten Cautel vnd præsupposito , sitemahl es
ja billich

ja billich/ daß durch ertheilung solcher Amnistia, der vorgeseh-
te Scopus vnd effect erraicht werde / die Chur: Fürsten vnd
Ständt/vnd der abwesenden Räthe/Pottschafften vnd Gesan-
den / es nochmahlen bewenden liessen/ vnangesehen/ wohin auch
das wandelbare Glück der Waffen künftig fallen möchte / vnd
darauff Uns gehorsamblich vnd allervnderthänigist ersuchen
vnd bitten/ diesen wolgemeinten Vorschlag Unserer getrewen
gehorsamben Ständt / nit allein allergenädigist zu placitieren/
sondern auch alsobald solche Amnistiam generalem per Edi-
cium ins Reich publiciern/ folgends zu end dieses allgemeinen
Reichstags/ in den Reichs Abschied bringen/ vnd auff verhoffte
Zusammensetzung/gewisse annembliche ohninteressierte: in den
Reichs Eräisen gesessene Ständt/ zu Executorn, welche / ohne
attendierung einiger Exception, so wider die restitution ein-
gewendet werden möchte / verfahren sollen/ verordnen wolten.
Und Wir dann ganz billich zusein befinden / daß alles/ was
hierinnen von Chur: Fürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden
Räthen/Pottschafften vnd Gesandten uns gehorsambist einge-
rathen / gesucht vnd gebetten worden/ nicht eher statt habe / biß
die Zusammensetzung würcklich erlanget vnd erfolgt / Also wol-
len Wir/daß alles dasjenige/ was von offtbesagter Amnistia
dependierender restitution halber/von Uns/ auff vorhergans-
genen Rath vnd Gutachten der allhier anwesenden Chur: Für-
sten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räthen/ Pottschafften
vnd Gesandten/bewilliget/vnd verordnet/so lang vnd viel aller-
sehns vverbündlich vnd unvorgreiflich sein/vnd verbleiben sol-
le/biß der vorgestelte Zweck vnd effectus der würcklichen Ver-
einigung vnd Zusammensetzung aller Stände mit Uns/ als Ih-
rem allerhöchsten Oberhaupt/jedoch den Reichs Constitucio-
nen/Religion : vnd Prophan Frieden/vnd Executions Ord-
nung gemäß/erlangt vnd erfolgt/bey welcher einmahl gesetzten

Cautel

Cautel vnd præsupposito, Wir es auch vnsers Reichs bewe-
den lassen/vnangesehen/ wohin dasz wandelbare Glied der Waf-
fen fünftig fallen möchte / Und gleich wie Wir allem/ was
mehrbeimelte Chur: Fürsten vnd Ständt/ vnd der abwesenden
Räthe/ Pottschafften vnd Gesandten/ Uns in puncto Amni-
stia vberreichtes Gutachten in sich hält/gnädigist dc feriert/also
wollen Wir auch/vnd lassen es nit weniger hierinn/bey mehrer-
meltem von Chur: Fürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden
Räthen/Pottschafften vnd Gesandten uns vberreichtem wol-
gemeinten Rath vnd Mainung allerdings verbleiben/dasz nem-
lich dieses Unser Kayserl. Edict in den Reichs Abschied ge-
bracht/vnd auff erfolgende obigerwehnte Zusammensetzung die
Execution jetztberührten Unser Kayserl. Edicts, gerathener
massen würcklich erfolge. Versehen Uns diesem allem nach/
zu allen vnd jeden/ was Standts/ Würden/ oder Wesens die
seynd / an deme es haftet/ dasz diese general Amnistia , noch
zur Zeit allerseyts unvolzogen bleibt/dieselbe gnädigst vnd ernst-
lich vermahnen/Sie wollen Unsere/als Ihres von Gott vor-
gesetzten allerhöchsten Oberhaupts / vnd dann der gesambten
allhier/ vermittels Ihrer Abgesandten Räthe vnd Pottschaff-
ten/anwesenden Chur: Fürsten vnd Ständen/jhrer auch so na-
hend anverwandten Mitglieder/ genädigiste Vatterliche vnd
getrewe Vorsorg / in schuldigste vnd gebührende obacht ziehen/
sich selbsten/vnd Ihr geliebtes Vatterland mit auffhaltung der
würcklichen Zusammensetzung/in noch grossere Gefahr vnd de-
solation nit stürzen/ vnd hierdurch bey Gott / Ihrem aller-
höchsten Oberhaupt/bey dem Heyligen Reich/ allen dessen ge-
trewen / gehorsamben Gliedern vnd männiglich / die schwärre
verantwortung desz durch Sie frembden dominat vnd vnder-
struktion/exponierten Vatterlands / auff sich / vnd Ihre po-
steritet nicht laden.

Mit



AKVc 4438

Mit Wahrkunde diß Brieffs / besiegelt mit Unserm auff-
getruckten Kaiserl : Secret Innsigel. Der geben ist in Unserer
vnd des Heylichen Reichs Statt Regenspurg den zwainzig-
sten Tag des Monath Augsti Anno Sechzehenhundert
Ein vnd Vierzig/ Unserer Reiche/ des Römischen im Fünff-
ten/ des Hungarischen im Sechzehenden vnd des Bohemi-
schen im Vierzehenden.

AD Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

me

ULB Halle
004 826 086

3



Vd 17

er auff
Unserer
ainzigi-
hundert
i Fünff-
ohaimi-
Psalms
mahlb
mgl. 12
ausförm
ia d
etabli

æfareæ
im.

inß
nbe dñ
nlaßt
r Vnig
mlo/ast
no-Gud
tornto
dñl dñ
dñl dñ
noislos
mñdbñ
A nrotri
gnzme
gnissun
i mñne

he





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-29382-p0016-0

DFG

lang bestär
Mayest: v
hann Gehr
Landgrafe
vnd Nider
Heyligen I
Dheimb v
Sechzehn
delter Fried
Reichs Ch
nommen w
Standt sic
etliche aber
an; vnd au
nommen/ c
Unsern vn
Wir aber g
absehen vni
Wir auff s
tråglichiste
hierüber /
Reichs/ be
bey einer al
vnd Stå
kondte wer
vnd willen
vnd zwair
dert vnd Z
lung anher
spurg ange
sekung der

emal



wischen Ihrer
geborenen/ Jo
eve vnd Berg/
Leissen/ Ober:
denburg/ des
Unserm lieben
n verwichenen
ihr / abgehan
des Heyligen
Ständen/ ange
ein oder ander
uemen wollen/
itionen darein
en zwar ange
on newem mit
angiert haben;
Inser endliches
en/ So haben
innen/den vor
befunden/ daß
Wolfaert des
andt mit / dann
Chur: Fürsten
un / gehandelt
/mit vorwissen
auff den Sechs
Sechzehnhun
ichs Versamb
statt Regen
dann/bey fort
Unserm Kaiser
lichen